

DSTG Info zur Pauschalen Beihilfe

Am 26.03.2019 beschloss der Berliner Senat die Wahlmöglichkeit einer pauschalen Beihilfe für die Berliner Beamtinnen und Beamten nach dem Hamburger Modell einzuführen. Da dies weitreichende Folgen haben kann, ist es wichtig, gut und umfassend über das Berliner Konzept informiert zu sein.

Klassisches Beihilfesystem (individuelle Beihilfe):

Der Dienstherr trägt einen Anteil von 50-80% der beim Beamten im Krankheitsfall anfallenden Behandlungskosten. Für den Restbetrag muss eine private Versicherung abgeschlossen werden.

Pauschale Beihilfe kurz und knapp:

Der Beamte muss sich voll gesetzlich oder privat versichern, also zu 100 Prozent. Die pauschale Beihilfe wird dann monatlich wie ein Arbeitgeberzuschuss mit den Bezügen an den Beamten bzw. die Beamtin überwiesen.

Die Höhe dieser pauschalen Zahlung beträgt 50% des gezahlten Versicherungsbetrages.

Eckpunkte lt. Pressemitteilung des Berliner Senats vom 26.03.2019:

> Gewährung der Pauschale auf Antrag und anstelle der individuellen Beihilfe, die Möglichkeit, wie bisher die individuelle Beihilfe zu beantragen, bleibt bestehen
> für die Wahl der Pauschale muss unwiderruflich der Verzicht auf die individuelle Beihilfe (inklusive Mehrleistungen) verzichtet werden
> der Anspruch auf Beihilfe bleibt im Härtefall unberührt – auch bei der Wahl für die pauschale Beihilfe
> pauschale Beihilfe betrifft die KV; bisheriger Anspruch auf Beihilfe in Pflegefällen bleibt auch bei Wahl für die pauschale Beihilfe unberührt
> Gewährung der Pauschale bei Versicherung der oder des Beihilfeberechtigten in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung in Höhe der Hälfte des nachgewiesenen KV-Beitrags, bei privater KV höchstens in Höhe des halben Beitrages einer KV im Basisstarif
> Beiträge von berücksichtigungsfähigen Angehörigen werden bei der Bemessung der Pauschale berücksichtigt [...]

Bei der Wahl für die pauschale Beihilfe gilt u.A. folgendes zu bedenken:

<p>☞ Alle Bundesländer bis auf Hamburg nutzen das bisherige System der individuellen Beihilfe.</p>	<p>▶ Beim Wechsel in ein anderes Bundesland und vorangegangener Entscheidung für die pauschale Beihilfe muss der Beamte oder die Beamtin weiterhin die vollen 100% Beiträge bezahlen, ohne dann einen Zuschuss des jeweiligen Dienstherrn zu erhalten.</p>
<p>☞ Der gesetzliche KV-Beitrag beträgt 14,6% und richtet sich nach dem Einkommen. Jede KV erhebt zudem einen Zusatzbeitrag zwischen 0,3%-2,5% (www.krankenkassen.de).</p>	<p>▶ Bei Beförderungen und Erfahrungsstufen steigt der zu leistende Beitrag dann schnell auf ca. 460€ (A8 Stufe 5) oder sogar auf 638€ (A12 Stufe 5) bis 745€ (A13 Stufe 7). Auch wenn der Dienstherr die Hälfte erstattet, können folglich einer kurzfristigen Ersparnis am Beginn der Laufbahn höhere Zahllasten im späteren Leben entgegenstehen.</p>
<p>☞ Die pauschale Beihilfe ist bei Wahl einer priv. Vers. auf den hälftigen Basisversicherungstarif begrenzt.</p>	<p>▶ Wer Zusatzversicherungen für Zähne, Einzelzimmer oder mehr hat, kann draufzahlen.</p>

Wer kann langfristig von einer pauschalen Beihilfe profitieren:

Kolleginnen und Kollegen, die sich bisher freiwillig gesetzlich versichert haben und den vollen Beitrag alleine stemmen mussten.

! Gefahren der pauschalen Beihilfe – Abschaffung vom Berufsbeamtentum !

Die Beihilfe in ihrer bisherigen Form ist eines der normgebenden Elemente des Berufsbeamtentums in Deutschland. Eine Aufweichung einzelner tragender Prinzipien hat zwingend Auswirkungen auf das Berufsbeamtentum als Ganzes und öffnet Tür und Tor für weitergehende Einschnitte. Was soll als nächstes kommen? Eine Abschaffung der lebenslang erarbeiteten Pensionsansprüche? Eine Lockerung der Unkündbarkeit von Beamten? – Nein, der Status eines Beamten mit allen seinen Vorteilen ist ein komplexes Gefüge wohlüberlegter Grundprinzipien.

Das kann die DSTG Berlin zum Schutz der Beschäftigten nicht mittragen. Wir warnen dringend davor, etwaige Eingriffe in das Berufsbeamtentum zu marginalisieren.